

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **33 (1954)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MAX WEBER

**Liberaler Interventionismus***Zur Abstimmung vom 20. Juni*

Dieser Titel ist doch ein Widerspruch in sich selbst – wird man mir sagen. Gewiß, in der Theorie sind Liberalismus und Staatsinterventionismus Gegensätze, in der Praxis jedoch nicht. Das wäre an Hand der eidgenössischen Wirtschaftspolitik der letzten Jahre leicht nachzuweisen. Und wir haben das jüngste, ganz typische Beispiel vor uns: den Bundesbeschluß über den Fähigkeitsausweis im Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbe, über den am 20. Juni abgestimmt wird.

Für diese Vorlage werden in der Hauptsache folgende zwei Argumente ins Feld geführt: 1. Sie diene der Förderung der beruflichen Ausbildung. 2. Sie schütze vier notleidende Gewerbebezüge.

Selbstverständlich sind wir für die berufliche Ertüchtigung und deren Förderung. Es sollte noch mehr geschehen in dieser Hinsicht, damit jeder, der die Fähigkeiten hat, auch materiell in der Lage ist, eine gute Lehre zu absolvieren. Und es sollte auch jedem, unabhängig von Herkunft und Besitz, der Weg zum weiteren Aufstieg offenstehen, nur auf Grund seiner Tüchtigkeit. Aber das ist nicht der Zweck der Vorlage. Sie bringt nicht eine Erleichterung der beruflichen Ausbildung, sondern sie führt *Beschränkungen* ein, nämlich: Betriebe des Schuhmacher-, Coiffeur-, Sattler- und Wagnergewerbes dürfen in Zukunft nur eröffnet oder übernommen werden von Personen, die das *Meisterdiplom* besitzen. Man beachte wohl: Der Fähigkeitsausweis, der in der Bezeichnung des Beschlusses und jetzt in der Propaganda herausgestellt wird, und damit der Abschluß der Berufslehre genügen nicht, sondern es bedarf einer Meisterprüfung, abgesehen von Ausnahmen, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

In diesem Zwang zur Meisterprüfung bestehe die Förderung der Berufsbildung, wird gesagt. Wenn darin wirklich eine wertvolle Förderung der beruflichen Tüchtigkeit liegen würde, müßte man die gleiche Maßnahme für alle Berufe vorschlagen, besonders für solche, bei denen es noch mehr auf die Fachkenntnisse ankommt. Doch gleichzeitig erklärt man, die vier erwähn-